

The background of the slide is an aerial, high-angle photograph of a busy port at night. Several large container ships are docked at the pier, with their decks and cranes illuminated by bright lights. The water is dark, and the sky is a deep blue. The foreground is dominated by a large, semi-transparent white area that contains the text.

Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz

Ein Fokus auf Angemessenheit und
Wirksamkeit 15.05.2024

Annekatriin Mohr, Carolin Diekmann, Dr. Heiko Büsing

Ihre Referenten



Carolin Diekmann

**Managerin
Sustainability Services**

**Bielefeld
+49 5215208437
carolin.diekmann@bdo.de**



Anekatrin Mohr

**Managerin
Sustainability Services**

**Hamburg
+49 4030293-547
anekatrin.mohr@bdo.de**



Dr. Heiko Büsing, LL.M.

**Rechtsanwalt
BDO Legal**

**Hamburg
+49 40 30293-770
heiko.buesing@bdolegal.de**



Agenda

1



Aktuelle regulatorische Entwicklungen

2



Prinzip der Angemessenheit und Wirksamkeit

3

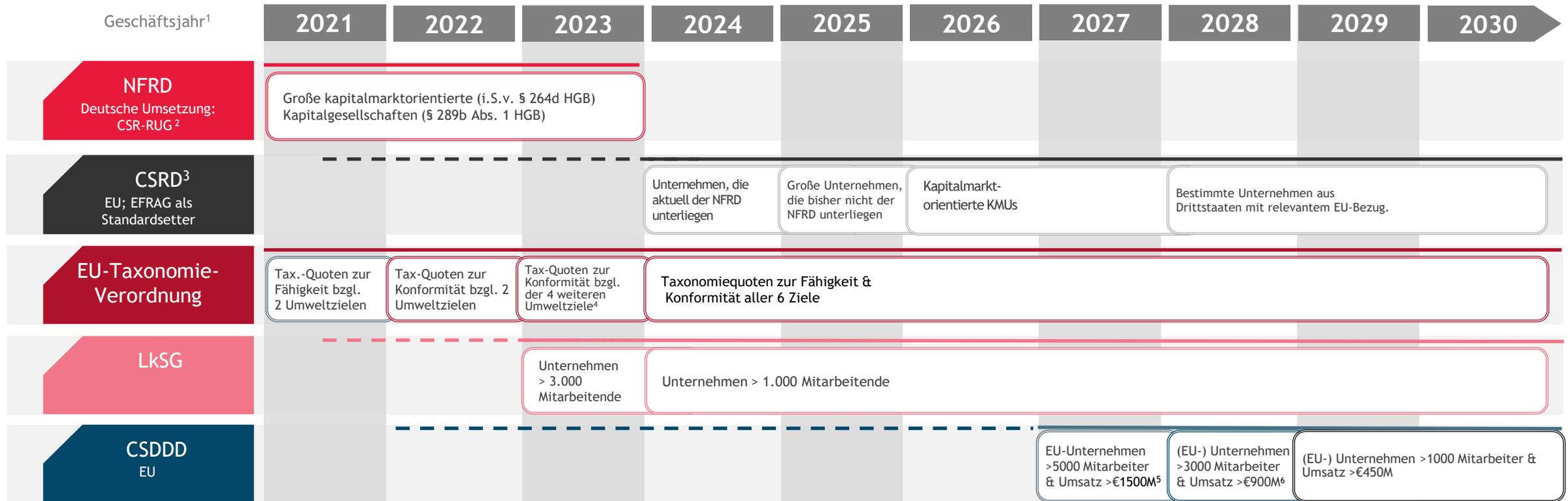


Wirksamkeitsprüfung nach dem LkSG

Aktuelle regulatorische Entwicklungen

Zeitstrahl Regulatorik ESG-Reporting

Aktuelle und zukünftige Berichtsanforderungen



Legende: — verpflichtend - - - angekündigt

¹ Anwendung ab dem angegebenen Geschäftsjahr mit Veröffentlichung im folgenden Kalenderjahr.

² Verpflichtung seit 2017, ab 2024 abgelöst durch die CSRD.

³ Umsetzung in nationales Recht bis spätestens Mitte 2024.

⁴ Am 13. Juni 2023 hat die EU-Kommission den Delegierten Rechtsakt zu den weiteren vier Umweltzielen grundsätzlich gebilligt. Die offizielle Annahme erfolgte am 27.06.2023.

⁵ Zusätzlich für Unternehmen außerhalb der EU mit >€1500M Umsatz in der EU, ohne Mitarbeitenden-Threshold

⁶ Zusätzlich für Unternehmen außerhalb der EU mit >€900M Umsatz in der EU, ohne Mitarbeitenden-Threshold

Das LkSG im Überblick

Sorgfaltspflichten umfassen Risiken, Maßnahmen und Berichterstattung



Schutzbereiche der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D)

Ausdrückliche gesetzliche Schutzbestimmungen mit erweitertem Schutzbereich der Umweltrechte

Schutzbereich Menschenrechte

Schutzmaßnahmen, die auch im LkSG enthalten sind:

- ▶ Kinderarbeit
- ▶ Zwangsarbeit
- ▶ Gesundheit und Sicherheit
- ▶ Arbeitsrechte
- ▶ Diskriminierung
- ▶ Angemessene Löhne
- ▶ Umweltverschmutzung
- ▶ Landrechte
- ▶ Folter/unmenschliche Behandlung

Plus zusätzliche Schutzmaßnahmen für:

- ▶ Recht auf Leben und Sicherheit
- ▶ Recht auf Privatsphäre
- ▶ Gedanken- und Religionsfreiheit
- ▶ Angemessener Lebensstandard
- ▶ Angemessener Wohnraum für Arbeitnehmer
- ▶ Selbstbestimmungsrecht
- ▶ Menschenschmuggel

Schutzbereich Umweltrechte

Schutzmaßnahmen, die auch im LkSG enthalten sind:

- ▶ Quecksilber
- ▶ Abfallentsorgung
- ▶ Persistent Organic Pollutants (POPs)

Plus zusätzliche Schutzmaßnahmen für:

- ▶ Klimawandel
- ▶ Biologische Vielfalt
- ▶ Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
- ▶ Verschlechterung der Ökosysteme
- ▶ Abholzung der Wälder
- ▶ Abfall und gefährliche Stoffe
- ▶ Zerstörung der Ozonschicht
- ▶ Reduzierung der Treibhausgasemissionen
- ▶ Meeresverschmutzung im Einklang mit dem UNCLOS
- ▶ Aarhus-Konvention
- ▶ Grenzüberschreitende Wasserläufe

Unterschiede zwischen dem deutschen LkSG und der Europäischen CS3D (I/III)

Änderungen zur Grenze der Mitarbeitenden und wesentliche Verschärfung der Sanktionen

Was hat sich bei der CS3D geändert im Vergleich zu den früheren Entwürfen?

- ▶ Streichung Hochrisikosektor-Ansatz (vorheriger Entwurf: ab 250 Mitarbeitern);
- ▶ Deutlich reduzierter Anwendungsbereich (vorheriger Entwurf: 500 Mitarbeiter, Umsatz 150 Mio. EUR);
- ▶ Zeitlich gestaffelte 3-Phasen Anwendung

Die CS3D sieht folgende Sanktionen vor:

- ▶ Bei Verstößen Höchststrafen-Minimum von bis zu 5 % des weltweiten Nettoumsatzes - im Einzelfall natürlich auch geringer
- ▶ Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten soll eine zivilrechtliche Haftung der Unternehmen und eine vollständige Entschädigung der betroffenen Personen greifen (kein Strafschadenersatz; Verjährungsfrist mindestens 5 Jahre; keine Haftung für Verstöße des Zulieferers; Prozesstandschaft für Gewerkschaften und NGOs)

Unterschiede zwischen dem deutschen LkSG und der Europäischen CS3D (II/III)

Wesentliche Unterschiede in der Risikobewertung

	Deutsches LkSG	EU CS3D
Scope	<ul style="list-style-type: none">▶ Betrifft Unternehmen mit Sitz in Deutschland und über 1.000 MA, ab 2024	<ul style="list-style-type: none">▶ Betrifft EU-Unternehmen und Unternehmen, die in der EU tätig sind▶ Erste Anwendungsphase für Unternehmen mit über 5.000 MA und 1.500 Mio. € Umsatz, (voraussichtlich) ab 2027
Konsolidierungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Konzerntöchter zählen einzig bei der Konzernobergesellschaft mit▶ Andersherum: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Konzernobergesellschaft und die der Schwestergesellschaften werden nicht dem Tochterunternehmen zugerechnet	<ul style="list-style-type: none">▶ Muttergesellschaften werden erfasst, sobald sie diese Schwellenwerte auf konsolidierter Ebene erreichen▶ Eine Muttergesellschaft, deren Unternehmensgruppe den Schwellenwert von 1000 Beschäftigten und 450 Mio. Euro Umsatz erreicht, wird automatisch einbezogen und ist auch für alle ihre Tochtergesellschaften verantwortlich
Schutzbereiche	<ul style="list-style-type: none">▶ Fokus Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none">▶ Erweiterte Schutzrechte der Umwelt
Supply Chain vs. Aktivitätskette	<ul style="list-style-type: none">▶ Due-Diligence-Maßnahmen, beschränkt auf den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer	<ul style="list-style-type: none">▶ „Chain of Activity“: eigener Geschäftsbereich, vorgelagerte und nachgelagerte Wertschöpfungskette, sofern wesentlich im Sinne der „Chain of Activity“
Ansatz zur Risikobewertung	<ul style="list-style-type: none">▶ „Supplier-driven“ Ansatz zur Risikobewertung<ul style="list-style-type: none">• Abstrakte Analyse für den eigenen Geschäftsbereich und alle unmittelbaren Zulieferer• Konkrete Analyse der Geschäftsbereiche und unmittelbarer Zulieferer mit priorisiertem Risiko	<ul style="list-style-type: none">▶ „Scoping-Ansatz“ zur Risikobewertung<ul style="list-style-type: none">• Wesentliche Bereiche im Sinne der „Chain of Activity“ identifizieren, in denen negative Auswirkungen wahrscheinlich/schwerwiegend sind• Detaillierte Analyse der Geschäftsbereiche und der gesamten zugehörigen Wertschöpfungskette

Unterschiede zwischen dem deutschen LkSG und der Europäischen CS3D (III/III)

Wesentliche Verschärfung im Bereich Umweltschutz und Sanktionen

	Deutsches LkSG	EU CS3D
Anwendungsbereich der Risikobewertung	<ul style="list-style-type: none">▶ Eigener Geschäftsbereich & unmittelbare Zulieferer sind immer in die Risikobewertung einzubeziehen▶ Tier-N Lieferanten nur unter „substantiated knowledge“	<ul style="list-style-type: none">▶ Eigener Geschäftsbereich, Tier-1- bis Tier-N-Zulieferer sind in die Risikobewertung einzubeziehen, sofern wesentlich▶ Ausnahmen bei der nachgelagerten Wertschöpfung, z.B. Entsorgung nicht zu berücksichtigen
Klimaplan	<ul style="list-style-type: none">▶ n/a	<ul style="list-style-type: none">▶ Klimaplan um das 1,5-Grad-Ziel einzuhalten (CSRD konform)▶ freiwillige finanzielle Anreize
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none">▶ Jährliche Berichtspflicht über Online-Fragebogen der BAFA und Veröffentlichung auf der Website▶ Hinweis: Referentenentwurf der CSRD sieht Möglichkeit der LkSG Berichterstattung in der CSRD Berichterstattung vor	<ul style="list-style-type: none">▶ Jährliche Berichtspflicht als Teil des CSRD-Berichts▶ Sofern Unternehmen nicht CSRD verpflichtend sind, Veröffentlichung des Berichts auf der Website
Sanktionen	<ul style="list-style-type: none">▶ Finanzielle Sanktionen von bis zu 2 % des Umsatzes und Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen▶ Keine zivilrechtliche Haftung	<ul style="list-style-type: none">▶ Finanzielle Höchstsanktion von mindestens 5% des Umsatzes▶ Zivilrechtliche Haftung durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Das Prinzip der Angemessenheit und Wirksamkeit

Das Prinzip Angemessenheit

Notwendiger Ermessens- und Handlungsspielraum für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten



Erfolgspflicht und Bemühenspflicht nach dem LkSG

Unternehmen haben den Sorgfaltspflichten in wirksamer und angemessener Weise nachzukommen



Grundsätzlich begründen die Sorgfaltspflichten im LkSG eine Bemühenspflicht.

Sofern Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten in **wirksamer** und **angemessener** Weise nachkommen, führt eine menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzung nicht zu einer Verletzung der Sorgfaltspflichten.

Bei Verletzungen im **eigenen Geschäftsbereich** des Unternehmens fordert das LkSG dennoch den Eintritt eines Erfolges, d.h. Unternehmen haben Abhilfe zu schaffen, die zur Beendigung der Verletzung führt.

Das Prinzip Wirksamkeit

Eine enge Verbindung zwischen Angemessenheit und Wirksamkeit

Wirksam sind laut § 4 Abs. 2 LkSG Maßnahmen, „die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.“

Eine angemessene Maßnahme entfaltet seine Wirksamkeit, um Risiken zu verringern oder Verletzungen zu beenden

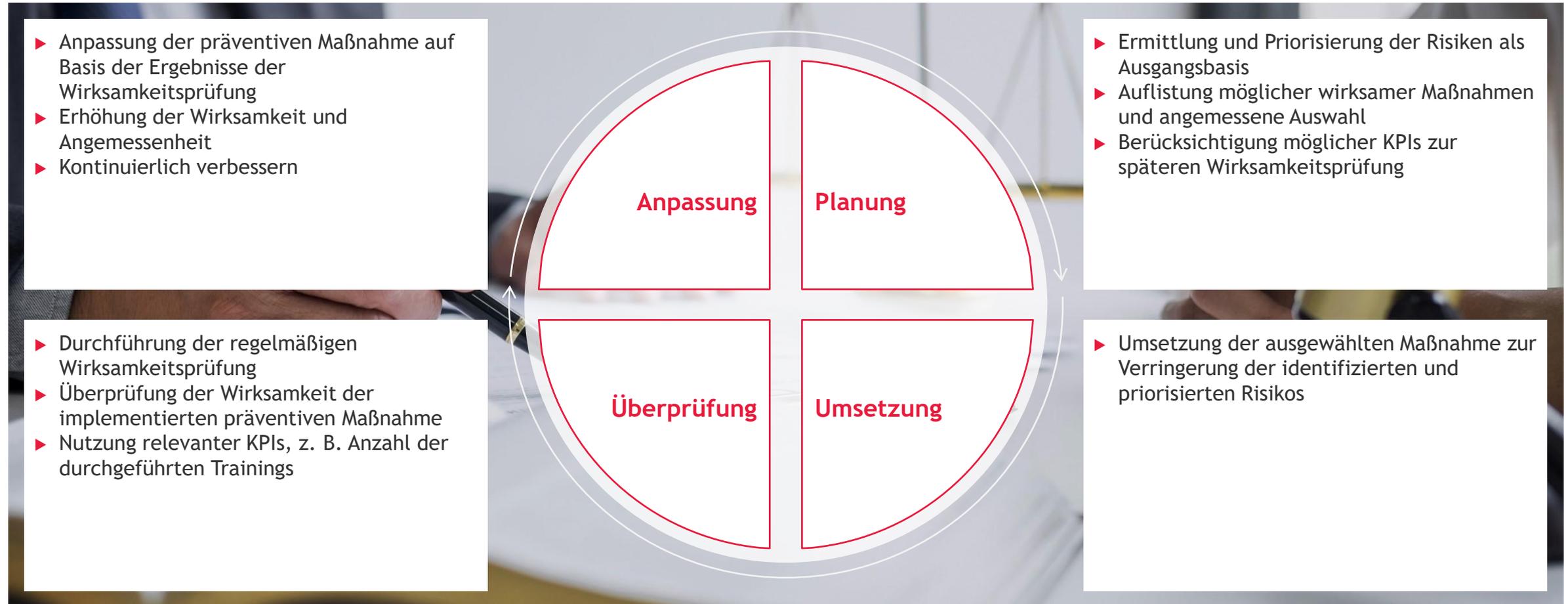
Angemessenheit

Wirksamkeit

Nur aus Wirksamen Maßnahmen kann eine angemessene Auswahl getroffen werden

Integration der Angemessenheit und Wirksamkeit in den Sorgfaltsprozessen

Wirksamkeit und Angemessenheit müssen ex ante bei der Planung und Umsetzung berücksichtigt werden



Praxistipp: Auswahl von KPIs

Orientierungshilfe zur Konzeption und Etablierung sozialer KPIs



econsense

- ▶ Verpflichtender Berichtsstandard gemäß CSRD Reporting: ESRS
- ▶ Themenspezifischer Standard zu Sozialen Themen
- ▶ Für S1 Eigene Belegschaft Parameterinkludiert

- ▶ „Menschenrechte messbar machen“
- ▶ Diskussionspapier und Exceltabelle mit Übersicht möglicher Indikatoren frei zugänglich

Die Wirksamkeitsprüfung



Wirksamkeitsprüfung nach LkSG

Bei der Überprüfung sind Maßnahmen und das Beschwerdeverfahren zu inkludieren



Drei Dimensionen zur Kontrolle der Maßnahmen

Orientierung and der Handlungsanleitung vom BMAS

1. Dimension des Verstehens: Welche Erkenntnisse hat das Unternehmen durch diese Maßnahme (zum Beispiel Schulung von Lieferanten) gewonnen, um in Zukunft weniger Menschenrechtsverletzungen zu verursachen?
2. Dimension des Managements: Können - und wollen - diejenigen Positionen im Unternehmen, die für die Maßnahme zuständig sind, in allen für die riskante Geschäftstätigkeit relevanten Bereichen des Unternehmens Änderungen herbeiführen?
3. Dimension der Reaktion: Welche Veränderungen hat die Maßnahme bei Betroffenen bewirkt? (aus Sicht des Unternehmens sowie unabhängiger Menschenrechtsexpert*innen)



Anforderungen an ein Beschwerdeverfahren (LkSG § 8)

Das LkSG schreibt folgende Anforderungen vor



Schriftliche Verfahrensordnung, die öffentlich zugänglich ist



Öffentliche Bereitstellung klarer und verständlicher Informationen bezüglich Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Beschwerdeverfahrens



Gewährleistung einer unparteiischen, unabhängigen und weisungsfreien Person zur Durchführung des Verfahrens



Gewährleistung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

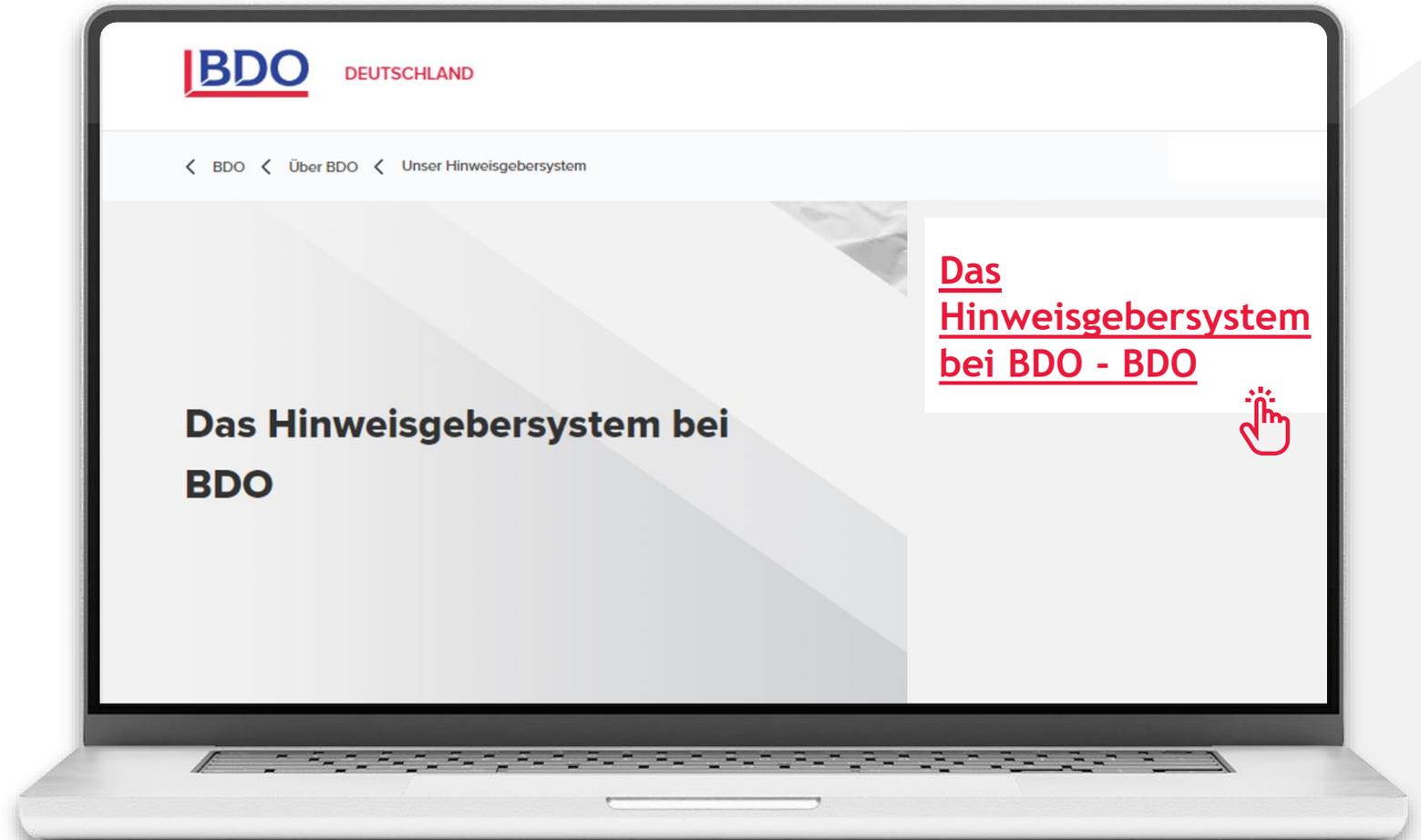
Jährliche und anlassbezogene Wirksamkeitsüberprüfung des Beschwerdeverfahrens

Wirksamkeitsprüfung am Beispiel des Beschwerdeverfahrens

Ausgangsszenario

- ✓ Ein Hinweisgebersystem gemäß den Anforderungen des LkSG ist etabliert
- ✓ Hinweise gehen ein und werden vertraulich bearbeitet

→ Wie können wir nun prüfen, ob der Beschwerdemechanismus wirksam ist?



Fragen zur Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Prüfung ob das Beschwerdeverfahren legitim, berechenbar, zugänglich und transparent ist



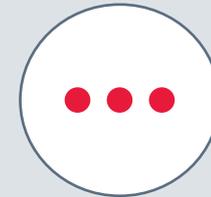
Legitim?



Zugänglich?



Berechenbar?



Transparent?

Wirksamkeit Beschwerdeverfahren

Nutzung von KPIs zur Wirksamkeitsprüfung



- ▶ Zur systematischen Effektivitätsbewertung geeignete KPIs entwickeln und messen.
- ▶ Durch Analyse von Hinweisen und Beschwerden können Entwicklungen, Trends und Muster identifiziert werden.
- ▶ Verbesserte Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens führt vorübergehend zu mehr Hinweisen oder Beschwerden.
- ▶ Mit wirksamen Maßnahmen und Erfahrungsnutzung pendelt sich die Zahl auf einem kontinuierlichen Niveau ein.

Beispiele für KPIs zur Messung der Wirksamkeit von Beschwerdeverfahren:

- ▶ Anzahl der Beschwerden
- ▶ Informationen zu Hinweisgebenden (z.B. eigene Mitarbeiter)
- ▶ Anteil gelöster Beschwerden
- ▶ Zufriedenheit des Hinweisgebenden mit dem Ergebnis des Verfahrens

Deep Dive: Angemessenes und wirksames System

Orientierung am Compliance Management System

- ▶ Die Anforderungen des LkSG sind umfangreich und betreffen diverse Abteilungen im Unternehmen
- ▶ Zur angemessenen Umsetzung und entsprechenden Überwachung der Wirksamkeit, empfehlen wir die Orientierung an den Grundelementen eines Compliance Management Systems (z.B. nach IDW PS980)
- ▶ Es ermöglicht einen strukturierten Rahmen für die einzelnen Anforderungen des LkSG, die im Projektverlauf umgesetzt werden sollen

- ▶ Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung
- ▶ **Überwachung** anhand Three-Lines-of-Defense Modell
- ▶ **Schulungen** für Mitarbeiter
- ▶ Ableitung notwendiger **Berichtsinhalte**
- ▶ Überarbeitung Rollen-/Stellenprofile
- ▶ Integration dezidierter Verantwortlichkeiten in verschiedenen Abteilungen / auf verschiedenen Hierarchiestufen
- ▶ **Menschenrechtsbeauftragter**



- ▶ **Grundsatzerklärung**
- ▶ Tone from the Top
- ▶ Ableitung von allgemeinen und spezifischen Zielen in Bezug auf Menschenrechte
- ▶ Strategische Ambition und Verankerung
- ▶ Systematische **Risikoanalyse** entlang der gesamten Wertschöpfungskette
- ▶ Priorisierung von Themenbereichen
- ▶ Einrichtung **Beschwerdeverfahren**
- ▶ Programm zur **Prävention** und Reaktion (**Abhilfe**)
- ▶ Ableitung der Maßnahmen, z.B. Überarbeitung Einkaufsbedingungen

Auf den Punkt gebracht

Sie sind gut aufgestellt, wenn Sie...



... jetzt starten!



... sich die richtige Leute an Bord holen.



... die Regulatorik im Auge behalten.



... auf Bestehendem aufbauen und Synergien nutzen

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

